

2.3. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer

(vom 25. Mai 1983)

Am 12. Juni 1977 haben Volk und Stände die Verfassungsgrundlage für die Schaffung einer Bundeskompetenz zur Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden genehmigt und damit dem Bund den Auftrag erteilt, zwei Bundesgesetze zu erlassen, nämlich ein

- Gesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 41ter BV) sowie ein
- Gesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Die Botschaft über die Steuerharmonisierung bildet somit den Beginn einer für die direkten Steuern unseres Landes wichtigen Entwicklung:

- Einerseits sollen die in der Botschaft in Ausführung des Art. 42quinquies BV vorgestellten Gesetzesvorlagen zum Zwecke der Vereinheitlichung der kantonalen Gesetze Grundsätze hinsichtlich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern, Verfahrens- und Steuerstrafrecht aufstellen.
Dies ist Gegenstand des Entwurfs zu einem **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)**.
- Andererseits sind die Harmonisierungsgrundsätze gemäss Art. 42quinquies BV auch auf den Bereich der direkten Bundessteuer zu übertragen. Zu diesem Zweck wird der aus der Zeit des Vollmachtenrechts stammende Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (ehemalige Wehrsteuer) durch ein Bundesgesetz ersetzt, das sich gleichzeitig auf die Absätze 1 Bst. c, 5 und 6 des Art. 41ter BV stützt. Dies ist Gegenstand des Entwurfs zu einem **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)**.

Der Bundesrat zählt in der oben erwähnten Botschaft zu den wichtigsten Punkten der Vorlage die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der sogenannten einjährigen Postnumerando-Methode. Wesentlich ist sodann das Festhalten am herkömmlichen Grundsatz der Familienbesteuerung, allerdings verbunden mit Entlastungen zugunsten der Familie und unter verfahrensrechtlicher Gleichstellung der Ehegatten, entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter in Artikel 4 Absatz 2 BV. Bedeutsam ist für die natürlichen Personen auch die Übernahme des im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge vorgezeichneten Systems der vollen Abzugsfähigkeit der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen, in Verbindung mit der vollen Besteuerung der späteren Leistungen. Das Problem der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wird in der Form der sogenannten Beteiligungsgewinnsteuer gelöst.

Schliesslich wird auch der künftige Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer nunmehr auf Gesetzesstufe geregelt.

Für die juristischen Personen ist der Grundsatz der Abzugsfähigkeit der Steuern bedeutend, wobei dieses Prinzip aus föderalistischer Rücksicht und zufolge des engen Zusammenhangs dieser Frage mit der den Kantonen verbleibenden Tarifhoheit nicht zwingend ausgestaltet wird. Bei der direkten Bundessteuer soll der bisherige Dreistufentarif für die Berechnung der Gewinnsteuer durch einen proportionalen Tarif ersetzt werden. Die Frage der Milderung der

wirtschaftlichen Doppelbelastung (Gesellschaft / Aktionäre) wird eingehend geprüft, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit zu besonderen steuerlichen Massnahmen jedoch verneint. Abgelehnt werden auch neue gesetzgeberische Massnahmen im Bereiche der Genossenschaftsbesteuerung. Die kantonalen Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften werden - in sachlich vertretbaren Grenzen - vereinheitlicht.

Es ist vorgesehen, dass die beiden Harmonisierungsgesetze gleichzeitig in Kraft treten. Dem kantonalen Gesetzgeber wird eine Frist von acht Jahren eingeräumt, um die kantonale Gesetzgebung an die Harmonisierungsgrundsätze anzupassen. Nach dieser Frist würde das Bundesrecht direkt Anwendung finden, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Nachfolgend wird nunmehr das Gesetz über die direkte Bundessteuer behandelt. Das Gesetz über die **Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** wird in Register 8 näher dargelegt.

Gesetz über die direkte Bundessteuer

Der Entwurf zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist auf das Steuerharmonisierungsgesetz insofern abgestimmt, als er in den grundlegenden steuerlichen Fragen keine abweichende Lösungen enthält. Diese enge Abstimmung der beiden Gesetzesentwürfe entspricht dem verfassungsmässigen Auftrag.

Das Gesetz über die direkte Bundessteuer soll den Beschluss über die direkte Bundessteuer aus dem Jahre 1940 ablösen. Es enthält 213 Artikel und ist in acht Teile gegliedert:

- Der erste Teil bezeichnet den Gegenstand des Gesetzes und umschreibt die Steuererhebung.
- Der zweite Teil betrifft die Besteuerung der natürlichen Personen und regelt in mehreren Titeln die Steuerpflicht, die Einkommenssteuer, die Beteiligungsgewinnsteuer und die zeitliche Bemessung.
- Der dritte Teil handelt von der Besteuerung der juristischen Personen in den Titeln Steuerpflicht, Gewinnsteuer, Kapitalsteuer und zeitliche Bemessung.
- Der vierte Teil regelt die Quellensteuer für ausländische Gastarbeiter und für bestimmte natürliche und juristische Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.
- Die Teile fünf bis sieben sind dem Verfahrensrecht, dem Steuerstrafrecht, den besonderen Untersuchungsmassnahmen der ESTV und der Abrechnung zwischen Bund und Kantonen gewidmet.
- Die Schlussbestimmungen im achten Teil vervollständigen das Gesetz.

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht

Der Entwurf weist gegenüber dem geltenden Recht eine Reihe von Neuerungen auf, von denen die wichtigsten nachstehend stichwortartig aufgeführt werden:

- **Beteiligungsgewinnsteuer.** Die im Bereich des Privatvermögens erzielten Kapitalgewinne infolge von Veräusserung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden mit einer Sondersteuer belegt. Die übrigen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen bleiben nach wie vor steuerfrei.
- **Quellensteuer.** Für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen (Gastarbeiter, gewisse beschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen) wird die Erhebung der Bundessteuer an der Quelle für das ganze Gebiet der Schweiz vorgeschrieben.
- **Zeitliche Bemessung.** Für die Bemessung der Gewinnsteuer der juristischen Personen und der Einkommenssteuer natürlicher Personen ist die jährliche Veranlagung nach dem Postnumerando-System vorgesehen.

- Die Zuteilung von **Gratisaktien** und **Gratisnennwerterhöhungen** gelten im Rahmen des Privatvermögens nicht mehr als steuerbares Einkommen.
- Die Besteuerung geschäftlicher Kapitalgewinne bleibt nicht auf die Buchführungspflichtigen beschränkt, sondern wird auf den ganzen Bereich des selbständigen Erwerbs ausgedehnt.
- Die **Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen** sind in vollem Umfange als Einkommen steuerbar. Umgekehrt können die Steuerpflichtigen die nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge vollumfänglich abziehen.
- Bei Scheidung oder Trennung ausgerichtete **Unterhaltsbeiträge** werden nun beim Empfänger besteuert, während sie der Leistende von seinem Einkommen abziehen kann. Die geltende Regelung ist umgekehrt.
- Den erhöhten Familienlasten **Verheirateter** wird nicht mehr mit einem festen Abzug, sondern durch einen besonderen Tarif Rechnung getragen.
- **Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen** unterliegen einem besonderen Tarif.
- Für die **Gewinnsteuer der juristischen Personen** kommt ein proportionaler Tarif zur Anwendung.
- Für die Berechnung des **Holdingabzuges** wird auf das Verhältnis des Beteiligungsertrages zum gesamten Reinertrag (bisher: zum gesamten Rohertrag) abgestellt.
- Die Sondersteuer auf **Rückvergütungen** und **Rabatten** wird fallengelassen.
- Die Revision **rechtskräftiger Veranlagungen** zugunsten des Steuerpflichtigen wird gesetzlich geregelt. Dem entspricht andererseits die Möglichkeit einer Nachbesteuerung.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1986, 20. März: Der Ständerat übernimmt im wesentlichen die Vorschläge seiner Kommission, welche ihre Beratungen am 13. Februar 1986, also nach 28 Sitzungen (Beginn: 29.8.83), abgeschlossen hat.
Gegenüber den bundesrätlichen Anträgen nimmt er namentlich folgende Änderungen vor:
 - **Beteiligungsgewinnsteuer:** Verzicht auf Einführung dieser Steuer
 - **Haftung und Mithaftung für die Steuer:** Die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Beträgt das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten weniger als ein Drittel des Erwerbseinkommens des anderen Ehegatten, so haftet er nur bis zum Betrag des auf sein eigenes Einkommen entfallenden Steueranteils.
Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, steht ein gegenseitiges Akteneinsichtrecht zu.
 - **Eigenmietwert:** Für die Festlegung des steuerbaren Eigenmietwertes der durch den Steuerpflichtigen an seinem Wohnsitz selbstbewohnten Wohnung wird der marktgerechte Eigenmietwert um 30 %, höchstens jedoch um 5'000 Franken ermässigt.
 - **Leibrenten** und andere wiederkehrende Einkünfte aus Wohnrecht, Nutzniessung oder Verpfändung sind zu 60 % steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich vom Steuerpflichtigen (bzw. seinen Angehörigen) erbracht worden sind.
 - **Kinderalimente:** Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, sind nicht steuerbar. Umgekehrt kann sie der Alimentenschuldner nicht in Abzug bringen.

- **Obligatorische Unfallversicherung:** Prämien und Beiträge für die obligatorische Unfallversicherung sind vom Einkommen abziehbar.
- **Ehegattenbesteuerung:** Vom niedrigeren Erwerbseinkommen des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten werden 20 Prozent, mindestens 2'000, höchstens 5'000 Franken abgezogen.
- **Sozialabzüge:** Erhöhung des Kinderabzuges und des Abzuges für jedes unterstützte Kind von 2'200 auf 4'000 Franken.
- **Tarif:** Die Steuer beginnt ab einem steuerbaren Einkommen von 8'000 Franken für Ledige bzw. 12'000 Franken für Verheiratete (Antrag Bundesrat: 10'000 bzw. 12'500 Franken). Der Höchstsatz von 11,5 % endet bei 431'800 Franken für Ledige und 465'800 Franken für Verheiratete (Antrag Bundesrat: 276'000 bzw. 309'600 Franken).
- **Kalte Progression:** Der Ausgleich der kalten Progression ist vorzunehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat (Antrag Bundesrat: 10 Prozent).
- **Zeitliche Bemessung:** Festhalten an der zweijährigen Vergangenheitsbemessung und Ablehnung der vom Bundesrat beantragten Einführung der Gegenwartsbesteuerung.
- **Gewinnsteuer juristischer Personen:** Der vom Bundesrat beantragte proportionale Tarif wird abgelehnt und durch einen renditeabhängigen Dreistufentarif ersetzt. Die Grundsteuer beträgt 3,3 Prozent; der Höchststeuersatz ist auf 9,8 Prozent des gesamten Reingewinns begrenzt.

- 1986, 20. März: Mit 20 zu 14 Stimmen beschliesst der Ständerat, die letzten zwei Kapitel des Gesetzesentwurfes (Durchführungs- und Schlussbestimmungen) zur Steuerharmonisierung seiner Kommission zur Neuüberprüfung zurückzuweisen.

- 1986, 29. August: Die Nationalratskommission beschliesst, auf die Vorlage über die direkte Bundessteuer einzutreten und beginnt mit deren Detailberatung. Die Kommission lehnt - wie vor ihr der Ständerat - die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer ab.

- 1986, 30. August: In Fortführung der Beratungen zum Steuerharmonisierungsgesetz (Überprüfung der Durchführungs- und Schlussbestimmungen) schlägt die Ständeratskommission vor, das Steuerharmonisierungsgesetz vom Gesetz über die direkte Bundessteuer abzukoppeln, um so die unabhängige Inkraftsetzung beider Gesetze zu ermöglichen.

- 1986, 7. Oktober: Der Ständerat nimmt die ihm von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen zu den Durchführungs- und Schlussbestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes an (unmittelbare Anwendung von Bundesrecht bei widersprechendem kantonalem Recht und Abkoppelung der Vorlage über die Steuerharmonisierung). In der Gesamtabstimmung wird das Steuerharmonisierungsgesetz mit 19 zu 12 Stimmen gutgeheissen und verabschiedet. Es geht nun - wie schon das Gesetz über die direkte Bundessteuer - an den Nationalrat.

- 1986, 6. November: Die nationalrätliche Kommission setzt ihre Beratungen zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer fort. Sie hält an der vom Bundesrat und Ständerat vorgeschlagenen Familienbesteuerung fest und verwirft die getrennte Besteuerung. Die Kommission spricht sich unter anderem für die anteilige Haftung der Ehegatten an der Gesamtsteuer aus und lehnt eine solidarische Haftung ab.
- 1987, 16. Januar: Nach Anhörung verschiedener Experten entscheidet sich die Nationalratskommission in erster Lesung mit 16 zu 6 Stimmen für die einjährige Gegenwartsbemessung gemäss bundesrätlichem Vorschlag.
- 1987, 10. April: Die Nationalratskommission empfiehlt die Ablehnung der vom Ständerat bereits überwiesenen Motion Gadiant. Diese Motion sieht rückwirkend für die Steuerjahre 1987/88 einen Steuerrabatt für Familien vor.
In der Frage, ob das Abzugswesen zu vereinfachen sei, beauftragt die Kommission die Eidg. Steuerverwaltung, ihr im Bereich der Berufsauslagen sowie der gebundenen und der freien Selbstvorsorge entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ständerates wird auch dem Nationalrat der Übergang zu einem Doppeltarif (Alleinstehende / Verheiratete) vorgeschlagen.
Den vom Ständerat beschlossenen Sozialabzügen stimmt die Kommission zu. Bei den Kapitaleistungen aus Vorsorge hält die Kommission an der getrennten Besteuerung fest, doch soll auf diesen Leistungen eine Steuer von einem Fünftel des ordentlichen Tarifes erhoben werden.
- 1987, 5. Mai: Die Nationalratskommission führt in erster Lesung die Diskussion über die Besteuerung der juristischen Personen weiter. Sie schlägt zusätzlich die Einführung einer Quellensteuerpflicht vor für Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- 1987, 2. Juli: Nach der mit der Vorberatung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer beauftragten Nationalratskommission sollen in Zukunft im Rahmen des Steuerstrafrechts die juristischen Personen für die Teilnahme an einer Steuerhinterziehung mit einer Busse bestraft werden können.
Ferner sieht die Kommission neu die Steuerpflicht für Leistungen aus der Militärversicherung vor.
- 1987, 27. August: Die Nationalratskommission setzt ihre Beratungen zum Gesetz über die direkte Bundessteuer fort und beschliesst, dem Plenum ein "**Sofortprogramm**" zu unterbreiten. Dieses Programm soll bereits für die Zeit vor Inkraftsetzung des Gesetzes einen Doppeltarif für Alleinstehende und Verheiratete, erhöhte Sozialabzüge und einen modifizierten Zweitverdienerabzug enthalten.
- 1987, 23. September: Mit 105 zu 31 Stimmen beschliesst der Nationalrat gemäss Antrag seiner Kommission, bei der direkten Bundessteuer mit Wirkung ab der Steuerperiode 1989/90 folgende Steuererleichterungen einzuführen ("Sofortprogramm"):
 - Doppeltarif (je einen Tarif für Verheiratete und Alleinstehende);
 - Erhöhung des Kinderabzuges von 2'200 auf 4'000 Franken.
 - An die Stelle des bisherigen fixen Abzuges von 4300 Franken vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten tritt ein auf dem niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden Ehegatten zu berechnender Abzug von 20%, mindestens 2000, höchstens 5000 Franken.
- 1987, 7. Oktober: Der Ständerat schliesst sich dem Entscheid des Nationalrates an und nimmt das "Sofortprogramm" an.

- 1987, 9. Oktober: Beide Räte nehmen in der Schlussabstimmung den Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer an, das sogenannte "Sofortprogramm". Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft (Steuerperiode 1989/90).
Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen werden auf 365 Millionen Franken geschätzt. Der gutgeheissene Bundesbeschluss soll bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens bis Ende 1992 wirksam bleiben.
Die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz wird trotz der Einführung des "Sofortprogramms" ihre Steuerinitiative "für ehe- und familiengerechte Bundessteuern" (vgl. Ziffer 10.8. hienach) nicht zurückziehen. Damit gedenkt sie auf die weiteren Arbeiten am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Druck auszuüben.
- 1987, 30. Oktober: Mit 9 gegen 2 Stimmen bei 9 Enthaltungen nimmt die Kommission des Nationalrates den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer an. Dieser wird dem Plenum wahrscheinlich im Verlauf der Wintersession 1987 vorgestellt.
Die verschiedenen von der Kommission beschlossenen Massnahmen werden Mindereinnahmen in der Grössenordnung von 550 Mio. Franken zur Folge haben (inkl. die 365 Mio. des "Sofortprogramms").

Im Vergleich zu den Beschlüssen des Ständerates bestehen folgende Abweichungen:

- **Ehegattenbesteuerung:** Der Ständerat hat grundsätzlich die Solidarhaftung beschlossen. Beträgt aber das Erwerbseinkommen des einen Ehegatten weniger als ein Drittel des Erwerbseinkommens des andern, so haftet er nur bis zum Betrag des auf sein eigenes Einkommen entfallenden Anteils. Gemäss Kommissionsbeschluss gilt nun grundsätzlich ebenfalls die solidarische Haftung für die Gesamtsteuer. Wird jedoch einer der Ehegatten zahlungsunfähig, so entfällt die Haftung des andern für dessen Anteil.
- **Gratisaktien:** Die Kommission hat die vom Ständerat gestrichene Besteuerung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen in Übereinstimmung mit dem Bundesrat wieder aufgenommen.
- **Eigenmietwertbesteuerung:** Wie der Bundesrat und der Ständerat hat auch die Kommission die Besteuerung des Eigenmietwertes beibehalten. Die vom Ständerat eingeführte Reduktion des Marktwertes um 30 % hat die Kommission wieder gestrichen. Sie sieht hingegen einen Abzug vor für den Fall von Unternutzung.
- **Alimentenbesteuerung:** Der Bundesrat hat vorgeschlagen, Alimente generell beim Empfänger zu besteuern und sie beim Leistenden zum Abzug zuzulassen. Der Ständerat hat diesen Vorschlag nur für die Alimente für den Ehegatten, nicht aber für Kinderalimente übernommen. Die Kommission hat sich dem Bundesrat angeschlossen und will die Alimente nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beim Empfänger besteuern.
- **Zeitliche Bemessung:** Der Ständerat hat das heutige System der Vergangenheitsbemessung mit zweijähriger Bemessungsperiode beibehalten. Die Kommission hat den bundesrätlichen Vorschlag übernommen und die einjährige Gegenwartsbemessung beschlossen.
- **Tarif natürliche Personen:** Die Kommission hat den von beiden Räten in der Herbstsessoion für den Bundessteuerbeschluss im Rahmen des sogenannten "Sofortprogramms" beschlossenen Tarif auch für das DBG angenommen.
- **Abzüge:** Aus einem ganzen Paket von Vereinfachungs- bzw. Pauschalierungsvorschlägen des Finanzdepartementes hat die Kommission schliesslich einen Vorschlag angenommen. Danach sind die Kosten für den Weg zur Arbeit und die auswärtige Verpflegung nicht mehr abziehbar. Die Berufskosten im engern Sinn der Unselbständigerwerbenden sind im neuen Pauschalabzug von 4 Prozent des Erwerbseinkommens, mindestens 1'800 Franken und höchstens 3'000 Franken, enthalten.
- **Normaldividende:** Der Ständerat hat einen ursprünglichen Beschluss seiner Kommission, eine sogenannte Normaldividende zum Abzug zuzulassen, abgelehnt. Die Kommission hat nun wiederum einen solchen Abzug in ihre Beschlüsse aufgenommen. Danach ist der

ausgeschüttete Gewinn soweit abzugsberechtigt, als er 2 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals und 50 Prozent des Reingewinnes nicht übersteigt.

- **Verfahrensrecht:** Die Kommission hat die von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Stellung der Ehegatten im Verfahren noch etwas verfeinert. Nach ihrem Beschluss müssen Ehegatten die Steuererklärung gemeinsam unterschreiben. Fehlt eine Unterschrift, wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt, bei deren unbenutztem Ablauf die vertragliche Vertretung unter den Ehegatten angenommen wird.
- **Tarif juristische Personen** (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften):
 Bundesrat: proportionale Besteuerung, einheitlich zu 8 %
 Ständerat: 3-Stufentarif gemäss dem geltenden Recht, jedoch um ca. 10 % gemildert
 Kommission: 2-Stufentarif mit folgenden Stufen:
 - . 4 % auf dem 4 % des Eigenkapitals nicht übersteigenden Teil des Gewinnes und
 - . 10 % auf dem übrigen Gewinn.
 Die Kapitalsteuer wird beibehalten und beträgt 0,8 ‰, also etwas weniger als heute (= 825 ‰).
- 1987, 17. Dezember: Der Nationalrat schliesst sich seiner Kommission mit Ausnahme folgender Punkte an:
 - **Zerobonds:** Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung werden entsprechend der Besitzesdauer, d.h. pro rata temporis besteuert.
 - **Gratisaktien:** Die Besteuerung der Gratisaktien erfolgt bei der Liquidation der Gesellschaft und zwar nur auf dem Teil, der den Nennwert übersteigt, d.h. der nicht einer Rückzahlung einbezahlter Kapitalanteile entspricht.
 - **Abzüge:** Die Vereinfachung des Abzugswesens, insbesondere die Pauschalierung der Gewinnungskosten, wird vom Plenum abgewiesen. Das alte System der Abzüge bleibt bestehen.
 - **Zweitverdienerabzug:** Im Gegensatz zur Version des Ständerates und der nationalrätlichen Kommission (siehe "Sofortprogramm"), entscheidet sich der Nationalrat beim Zweitverdienerabzug für einen fixen Abzug von 5'000 Franken.

Die Beratungen sollen später fortgesetzt werden.

- 1988, 2. März: In Fortsetzung der Beratungen zum Gesetz über die direkte Bundessteuer beschliesst der Nationalrat gewisse Abweichungen von den Entscheiden seiner Kommission. Neben bestätigten Artikeln werden zum Teil auch neue Bestimmungen angenommen.
 - **Einelternfamilien:** Streichung des Abzuges für Einelternfamilien und Anwendung des "Verheiratetentarifs".
 - **Tarif für natürliche Personen:** Der Nationalrat nimmt den Doppeltarif des "Sofortprogramms" in den Gesetzesentwurf auf.
 - **Zeitliche Bemessung:** Knappe Bestätigung der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung (102 zu 91).
 - **Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:** Im Gegensatz zur Nationalratskommission (2-Stufentarif) und zum Ständerat (3-Stufentarif) schliesst sich der Nationalrat der bundesrätlichen Lösung an und entscheidet sich für die proportionale Besteuerung zum Einheitssatz von 8% des Reingewinns.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die direkte Bundessteuer mit 90 zu 20 Stimmen gutgeheissen.

- 1988, 7. Dezember: Der Ständerat folgt den Vorschlägen seiner Kommission und hält an mehreren Differenzen gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates fest:

- **Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen:** Besteuerung bei der Veräusserung (Nationalrat: erst bei der Liquidation der Gesellschaft).
 - **Einelternfamilien:** Abzug für Einelternfamilien (3'500 Franken) und Anwendung des Tarifes für Alleinstehende (Stichentscheid des Präsidenten).
 - **Zeitliche Bemessung:** Mit 26 zu 14 Stimmen hält der Ständerat für die natürlichen Personen an der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung fest.
 - **Normaldividendenabzug:** Ablehnung des Normaldividendenabzuges bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (26 zu 11 Stimmen).
 - **Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:** Festhalten an dem um 10% gemilderten 3-Stufentarif nach geltendem Recht (24 zu 5 Stimmen).
- 1989, 28. März / 17. April: Die nationalrätliche Kommission berät die beim Gesetz über die direkte Bundessteuer bestehenden Differenzen zum Ständerat:
Bei den Vorschriften über die natürlichen Personen stimmt sie den Lösungen des Ständerates zur **Verlustverrechnung bei ausländischen Betriebsstätten**, zur **Besteuerung der Zero-Bonds**, zur Umschreibung der **Rückstellungen** und der **Ersatzbeschaffung** sowie zum **Tarif** zu.
Hinsichtlich der **Gratisaktien** übernimmt sie die heute bei der direkten Bundessteuer geltende Lösung (Besteuerung bei der Emission).
Bei der Besteuerung der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) verzichtet die Kommission auf den **Normaldividendenabzug** und übernimmt damit die Lösung des Ständerates.
Für die übrigen wichtigen Punkte, wie die **zeitliche Bemessung** bei den natürlichen Personen, die Besteuerung der **Einelternfamilien** und den **Tarif für die juristischen Personen**, hält die Kommission an der Version des Nationalrates fest.
- 1989, 7. Juni: Der Nationalrat folgt den Anträgen seiner Kommission. Somit bleiben einige wichtige Differenzen zum Ständerat bestehen:
- **Zeitliche Bemessung bei den natürlichen Personen:** Der Nationalrat stimmt (86 zu 84 Stimmen) für die einjährige Gegenwartsbemessung (Ständerat: zweijährige Vergangenheitsbemessung).
 - **Einelternfamilien:** Anwendung des Verheiratetentarifs (Ständerat: Alleinstehendentarif + Sozialabzug).
 - **Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:** Der Nationalrat hält am proportionalen Tarif von 8 % fest, wobei aber die Kapitalsteuer von 8 o/oo an die Ertragssteuer angerechnet werden kann (Ständerat: renditeabhängiger Dreistufentarif).
- Das Geschäft geht zurück an den Ständerat.
- 1989, 6. Juli: Die ständerätliche Kommission stimmt - im Rahmen der Differenzbereinigung beim Gesetz über die direkte Bundessteuer - den Lösungen des Nationalrates für die steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie und der Gratisaktien zu. **Leistungen aus solchen Kapitalversicherungen** sollen besteuert werden, sofern das Vertragsverhältnis nicht mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr nicht erreicht hat. **Gratisaktien** sollen wie nach geltendem Recht bei der Emission besteuert werden.
Bei den juristischen Personen hält die Kommission am **Dreistufentarif** fest; der Nationalrat sieht dagegen eine proportionale Gewinnsteuer von 8% unter Anrechnung der Kapitalsteuer vor.
- 1989, 30. August: Um die Situation bezüglich **zeitliche Bemessung** bei den natürlichen Personen zu entspannen und dem System der einjährigen Gegenwartsbemessung Vorschub zu leisten, schlägt der Bundesrat einen Kompromiss vor:

Die Steuerpflichtigen derjenigen Kantone, die bei der direkten Bundessteuer auf die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung übergehen, sollen einen **Rabatt von 30 % vom Steuerbetrag**, höchstens aber von 2'000 Franken erhalten.

- 1989, 18./25. September: Die ständerätliche Kommission setzt ihre Beratungen zur Differenzbereinigung fort:

- **gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen** (Partnerwerke): Die Kommission schlägt vor, Leistungen, welche solche Unternehmungen an nahestehende Personen erbringen, steuerlich nach dem Grundsatz des Drittvergleichs zu bewerten.

- **Zeitliche Bemessung bei den natürlichen Personen:** Der Kommission liegt nunmehr der Antrag des Bundesrates vor, in den Kantonen, welche die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung für die direkte Bundessteuer einführen, einen Rabatt zu gewähren (30 % vom Steuerbetrag, max. 2'000 Franken).

Zuvor hatte sich die Kommission bereits für die jährliche Veranlagung mit Gegenwartsbemessung entschieden, wonach aber die Kantone frei sein sollten, das alte System beizubehalten.

Die Kommission nimmt die Idee des Rabattes an, sieht jedoch davon ab, einen bestimmten Prozentsatz festzulegen. Vielmehr soll nach Meinung der Kommission der Bundesrat periodisch einen Abzug vom Steuerbetrag gewähren, der mindestens die Belastungsunterschiede ausgleicht, die sich im Verhältnis zwischen Kantonen mit unterschiedlicher Regelung der zeitlichen Bemessung ergeben.

- 1989, 4./5. Oktober: Der Ständerat entscheidet sich

- mit 14 zu 12 Stimmen für die bisher nur vom Nationalrat verlangte Anwendung des Verheiratetentarifs für **Einelternfamilien**.

- Mit 21 zu 12 Stimmen hält der Rat an der **zweijährigen Vergangenheitsbemessung** bei natürlichen Personen fest.

Hingegen können die Kantone, welche bereits die jährliche Veranlagung kennen, diese beibehalten. Jene Kantone, die dazu übergehen möchten, sind frei, dies auch zu tun.

Eine solche - "zeitlich unbefristete" - Kantonalisierung der direkten Bundessteuer widerspricht dem Harmonisierungsauftrag der Verfassung.

Mit 25 zu 4 Stimmen sieht der Ständerat vor, dass den Kantonen mit einjähriger Veranlagung ein Rabatt zugesprochen werden soll.

- Mit 32 zu 9 Stimmen hält der Ständerat am **Dreistufentarif für die Besteuerung der juristischen Personen** (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) fest.

- Mit 19 zu 8 Stimmen bestätigt der Ständerat die Lösung seiner Kommission bezüglich den **gemischtwirtschaftlichen, im öffentlichen Interesse tätigen Unternehmen** (Drittvergleich). Es bleibt somit eine Differenz zum Nationalrat bestehen.

Der Entwurf geht wieder zurück an den Nationalrat.

- 1989, 23. November / 18. Januar 1990: Die nationalrätliche Kommission beseitigt die meisten Differenzen zu der vom Ständerat angenommenen Fassung. Einige Divergenzen bleiben immer noch bestehen:

- **Zeitliche Bemessung der natürlichen Personen:** Die Kommission des Nationalrates entscheidet sich mehrheitlich, an der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung festzuhalten, den Kantonen aber die Möglichkeit einzuräumen, weiterhin bei der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung verbleiben zu können. Beide Systeme sollen im Gesetz umschrieben werden.

Nach einer Zeitdauer von acht Jahren soll der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstatten und allenfalls Antrag auf einheitlichen Übergang zur einjährigen Gegenwartsbemessung stellen.

- **Besteuerung der juristischen Personen:** Die Kommission hält beim Tarif für die Gewinnbesteuerung am **proportionalen Gewinnsteuertarif** von 8 % fest, verzichtet jedoch im Unterschied zum früheren Beschluss des Nationalrates darauf, die Kapitalsteuer, die unverändert 0,8 o/oo betragen soll, an die Gewinnsteuer anzurechnen.
- **Besteuerung der juristischen Personen mit einem rein gemeinnützigem Zweck:** Die Kommission begründet einen neuen Unterschied in dem Sinne, dass sie dem Nationalrat eine neue und grosszügigere Definition des Begriffs der gemeinnützigen Zwecke vorschlägt, dies um eine behauptete Abwanderung dieser Stiftungen ins Ausland zu verhindern.
- 1990, 15. März: Anlässlich des Differenzbereinigungsverfahrens folgt der Nationalrat, was die **zeitliche Bemessung der natürlichen Personen** anbelangt, nicht der Mehrheit seiner Kommission, sondern passt sich mit 94 gegen 71 Stimmen schliesslich der ständerätlichen Lösung an. Somit wird die zweijährige Vergangenheitsbemessung als Normalfall konstituiert; die Kantone sind aber frei, die einjährige Gegenwartsbemessung (Postnumerando) einzuführen.
Beide Systeme werden im Gesetz umschrieben.
Damit die Steuerpflichtigen im Kanton mit einjähriger Veranlagung nicht mehr direkte Bundessteuer bezahlen als jene in den Kantonen mit zweijähriger Veranlagung, wurde eine Tariferstreckung von 10 % beschlossen. Im neuen Gesetz hat jedes System eigene Tarife und fixe Frankenabzüge.
Der Bundesrat hat die Verpflichtung, nach acht Jahren einen Bericht im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung vorzulegen.

Was die Gewinnsteuer bei den juristischen Personen betrifft, wird der Vorschlag der Kommission betreffend einen proportionalen Tarif von 8 % angenommen.

Ebenso gutgeheissen wird auch der Verzicht auf Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer. Gegenüber dem letzten Beschluss des Nationalrates führt dies zu zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 300 Millionen Franken. Der Nationalrat will diese Einnahmen mit Erleichterungen bei den eidg. Stempelsteuern kompensieren.

Steuerbefreiung der juristischen Personen mit gemeinnützigen Zwecken:

Der Nationalrat hat sich mit dem Vorschlag seiner Kommission einverstanden erklärt, eine neue grosszügigere Definition des Begriffs der "gemeinnützigen Zwecke" zu vereinbaren. Damit soll verhindert werden, dass eine grössere Anzahl von Stiftungen dieser Art ins Ausland abwandern. Hier ist also eine neue Divergenz zum Ständerat entstanden.

Der Gesetzesentwurf geht nun wieder zurück an den Ständerat.

- 1990, 15. Juni: Die Kommission des Ständerates erklärt sich mit dem Nationalrat einverstanden, was die zeitliche Bemessung der natürlichen Personen betrifft, aber es bleiben andere Unterschiede:
 - **Einmalige Lebensversicherungsprämien:** Bei dieser übernimmt die Kommission den von der ESTV vorgeschlagenen Text.

- **Gewinnbesteuerung der juristischen Personen:** Die Kommission hält am Dreistufentarif fest, welcher kapitalstarke Gesellschaften gegenüber jungen Unternehmen mit hoher Rendite bevorzugt. Aber im Gegensatz zum ursprünglichen Beschluss des Ständerates schlägt sie diesmal vor, den gegenwärtig gültigen Tarif anzuwenden, d.h. von der 10%igen Ermässigung Abstand zu nehmen.
 - **Befreiung der Stiftungen:** Die Kommission hat eine neue, grosszügigere Definition des Begriffs "gemeinnützige Zwecke" angenommen, welcher zur Steuerbefreiung der juristischen Personen mit gemeinnützigem Zweck führt.
Eine zusätzliche Divergenz zum Ständerat ist hiermit begründet worden.
 - 1990, 15. Juni: Im Verlaufe derselben Sitzung hat die Kommission des Ständerates ebenfalls die Volksinitiative "für ehe- und familiengerechtere Bundessteuer" behandelt.
Die Kommission entscheidet, diese Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen, da das derzeit geltende Gesetz, welches durch die Einführung des "Sofortprogramms" ab 1. Januar 1989, in Kraft getreten ist, bereits die Ziele der Initiative übernimmt.
Zudem ist die Weiterführung dieser Ziele im DBG gesichert.
 - 1990, 27. September: Der Ständerat erklärt sich mit den Vorschlägen seiner Kommission teilweise einverstanden, hält aber an bestimmten Divergenzen fest:
 - Dreistufentarif für die **Gewinnbesteuerung der juristischen Personen**
 - **Steuerbefreiung der juristischen Personen, welche rein gemeinnützige oder Kultus-zwecke verfolgen.**
- Der Entwurf geht zurück an den Nationalrat.
- 1990, 9. November: Die Kommission des Nationalrates weigert sich mit 14 zu 1 Stimme, auf den Vorschlag des Chefs des EFD einzutreten und die Steuerbelastung des selbstbewohnten Wohneigentums in dem Sinne zu überprüfen, dass eine Streichung der Besteuerung des Eigenmietwertes und der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen ins Auge gefasst werden kann.
Was den verbleibenden Unterschied bezüglich der **Steuerbefreiung gemeinnütziger juristischer Personen** betrifft, erklärt sich die Kommission mit der Entscheidung des Ständerates einverstanden.
Was die **Gewinnbesteuerung der juristischen Personen** anbelangt (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), einigt sie sich mit 16 zu 1 Stimme auf den proportionalen Tarif von 8 %, dies vor allem im Hinblick auf den Konsens der Bundesratsparteien bezüglich der neuen Bundesfinanzordnung.
 - 1990, 28. November: Die Kommission des Nationalrates stimmt der Koppelung zwischen dem Proportionaltarif betreffend die Gewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften bei der direkten Bundessteuer und dem Inkrafttreten der Mehrwertsteuer und der Stempelvorlage zu.
 - 1990, 28. November: Der Nationalrat folgt seiner vorberatenden Kommission und beseitigt fast alle Differenzen zu den Beschlüssen des Ständerates.
Er hält aber am Proportionaltarif betreffend die Gewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften fest und erklärt seinen Beschluss als definitiv.
 - 1990, 11. Dezember: Der Ständerat nimmt den Proportionaltarif von 8 % betreffend die Gewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften unter dem Vorbehalt an, dass die Aenderung des Stempelsteuergesetzes und die Neuordnung der Bundesfinanzen in Kraft treten können.
Es bestehen also keine Differenzen mehr.
 - 1990, 14. Dezember: Bei der Schlussabstimmung ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) mit 122 zu 18 Stimmen im Nationalrat und mit 39 zu 2 Stimmen im Ständerat geheissen worden.

- 1991, 2. Juni: Der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen wird in der Volksabstimmung sowohl vom Volk (54,3 % Nein-Stimmen) als auch von der grossen Mehrheit der Stände verworfen.
Folglich kann die proportionale Besteuerung des Gewinnes von Kapitalgesellschaften zum Satz von 8 % nicht in Kraft treten, und die Besteuerung zum Dreistufentarif (nach Ertragsintensität) bleibt bestehen.
- 1991, 3. Juni: Der Bundesrat setzt die Inkrafttretung des DBG auf den 1. Januar 1995 fest.

Nachträgliche Gesetzesänderungen vor Inkrafttreten des Gesetzes

1. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

- 1992, 16. Juni: Nationalrätin Spoerry und Ständerat Kuchler reichen gleichzeitig eine Motion mit identischem Inhalt ein zwecks "gesetzeskonformer Besteuerung der Kapitalversicherungen". In dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, dem nach Ansicht der Motionäre klar dokumentierten Willen des Parlamentes bei der zukünftigen Besteuerung von rückkauf-fähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie Rechnung zu tragen, indem das Vorliegen *einer* der beiden im Gesetz aufgeführten Steuerbefreiungsgründe (Mindestvertragsdauer = 10 Jahre *oder* Mindestalter des Versicherten = 60 Jahre) genügen soll.
Anlass für diese Motion war die Ausarbeitung einer Weisung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung, welche - in strikter Befolgung des Wortlautes des Gesetzes - vorsieht, dass die Steuerbefreiung nur eintritt, wenn beide Bedingungen erfüllt sind.
- 1992, 9. September: In seiner Stellungnahme führt der Bundesrat aus, das Anliegen der Motionäre lasse sich nicht durch Auslegung, sondern nur durch eine Gesetzesänderung verwirklichen. Er hat deshalb eine Botschaft in Aussicht gestellt, in der eine Neufassung der betreffenden Bestimmung unterbreitet wird.
- 1992, 14./15. Dezember: Die beiden Räte heissen die Motionen vom 16. Juni gut.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

(Neuformulierung von Art. 20 Abs. 1 Bst. a betreffend die steuerliche Behandlung der Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie)

(vom 1. März 1993)

In seiner Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Neufassung der umstrittenen Bestimmung, die seiner Meinung nach sachlich und sprachlich befriedigend ist.

Bei der Vorbereitung der Botschaft ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass die ganze Problematik der steuerlichen Behandlung der Kapitalversicherung mit Einmalprämie noch einmal grundlegend überprüft werden müsse. Im Vordergrund steht für ihn namentlich die Überlegung, dass eine steuerliche Privilegierung des Versicherungssparens von Verfassungs wegen nur im Rahmen der Altersvorsorge zulässig ist. Dazu gehört wesentlich, dass die Versicherungsleistung erst bei Erreichen eines bestimmten Alters und aufgrund eines längerfristigen Vertragsverhältnisses fällig wird. Für die steuerliche Privilegierung eines weitergehenden Versicherungssparens, wie es die Motionäre anregen, bestehe hingegen keine verfassungsmässige Grundlage; eine solche würde sogar gegen Art. 34^{quater} und Art. 4 BV (Prinzip der Wettbewerbsneutralität der Steuer) verstossen.

Aus diesen Gründen hält der Bundesrat an der Erfüllung der doppelten Voraussetzung fest (d.h. die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat *und* der Versicherte bei Empfang der Leistung mindestens 60 Jahre alt ist) und beschränkt sich auf eine vereinfachte Neuformulierung des betreffenden Artikels.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1993, 22. Juni / 26. Oktober / 22. November: Die Nationalratskommission für Wirtschaft und Abgaben übernimmt mit knapper Mehrheit den bundesrätlichen Antrag (kumulatives Vorliegen beider Voraussetzungen), sieht aber zusätzlich eine Übergangsbestimmung vor: In den Jahren 1991 bis 1993 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge können bis Ende 1995 ohne steuerliche Folgen aufgelöst werden.
- 1993, 16. Dezember: Betreffend Kumulierung der Bedingungen folgt der Nationalrat seiner Kommission mit 112 zu 63 Stimmen.
Zudem heisst er stillschweigend einen Antrag gut, wonach alle vor Ende 1993 abgeschlossenen Verträge bis Ende 1995 ohne steuerlichen Folgen aufgelöst werden können.
In der Gesamtabstimmung wird die Vorlage mit 81 zu 21 Stimmen angenommen.
Die Vorlage geht nun an den Ständerat.
- 1994, 20. Januar: Entgegen dem Bundesrat und dem Nationalrat entscheidet sich die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben ganz knapp für Steuerfreiheit schon bei Vorliegen *einer* der beiden Bedingungen.
- 1994, 28. Februar: Mit 23 zu 13 Stimmen folgt der Ständerat seiner Kommission.
Es besteht somit eine grundlegende Differenz zum Nationalrat, und die Vorlage geht an letzteren zurück.
- 1994, 10. Mai: Die nationalrätliche Kommission hält am Beschluss ihres Rates fest, wonach die steuerliche Freistellung der Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie kumulativ die zehnjährige Vertragsdauer *und* das vollendete 60. Altersjahr des Versicherten erfordere.
Hingegen kommt sie dem Ständerat entgegen, indem sie einen Antrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Übergangsbestimmung gutheisst, wonach vor Ende 1993 abgeschlossene Kapitalversicherungen steuerfrei bleiben, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert *oder* der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

- 1994, 1. Juni: Mit 82 zu 62 Stimmen schliesst sich der Nationalrat erneut seiner Kommission an und bestätigt seinen früheren Beschluss (Vorliegen beider Voraussetzungen). Auch Minderheitsanträge lehnt er ab, die eine Verkürzung der Mindestdauer des Vertrags von 10 auf 5 Jahre bzw. den Verzicht auf die Alterslimite anstreben.
- 1994, 13. Juni: Mit 23 zu 10 Stimmen beharrt auch der Ständerat auf seinem Beschluss (Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen).
- 1994, 16. August: Mit 11 zu 10 Stimmen ändert die nationalrätliche Kommission ihre bisherige Haltung, indem sie einen Antrag Stucky gutheisst, wonach die Versicherungsleistungen nach mindestens zehnjähriger Vertragsdauer *oder* bei Vollendung des 60. Altersjahres und mindestens fünfjähriger Vertragsdauer steuerfrei sein sollen.
- 1994, 20. September: Mit 91 zu 75 Stimmen übernimmt der Nationalrat nicht den Antrag seiner Kommission, sondern hält nach einem vehementen Appel des Bundesrates an seiner ursprünglichen (restriktiven) Lösung fest. Das Geschäft geht erneut an den Ständerat zurück. Sollte dieser ebenfalls unnachgiebig bleiben, kommt es zu einer Einigungskonferenz.
- 1994, 26. September: Mit 26 zu 13 Stimmen beschliesst der Ständerat, nicht von seinem versicherungsfreundlichen Standpunkt abzuweichen. Somit muss eine Einigungskonferenz eingesetzt werden.
- 1994, 28. September: Die Einigungskonferenz, die sich aus 13 Mitgliedern der beiden Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben zusammensetzt, findet einen Kompromiss und beantragt den Räten, die Steuerfreiheit für Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie dann zu gewähren, wenn der Versicherte bei der Auszahlung das 60. Altersjahr vollendet hat und die Versicherung mindestens fünf Jahre gedauert hat. Für Kapitalversicherungen, die vor Ende 1993 abgeschlossen wurden, soll die Erfüllung einer der beiden Bedingungen genügen.
- 1994, 3. Oktober: Der Nationalrat folgt dem Antrag der Einigungskonferenz ohne weitere Diskussion.
- 1994, 4. Oktober: Mit 36 zu 0 Stimmen schliesst sich auch der Ständerat dem Vorschlag der Einigungskonferenz an. Damit ist die Vorlage bereinigt.

2. Besteuerung der Wohnbau- und Immobiliengesellschaften

- 1992, 16. Dezember: Nationalrat Engler reicht eine Motion ein, in welcher der Bundesrat beauftragt wird, Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 75 DBG sowie Artikel 29 Absatz 3 StHG so zu ändern, dass steuerlich weder Fremdkapital als Eigenkapital noch entsprechende Schuldzinsen als Gewinn aufgerechnet werden.
- 1993, 19. März: Ständerat Rüesch reicht eine gleichlautende Motion ein.
- In seiner Antwort räumt der Bundesrat ein, dass die in Frage stehenden Vorschriften kategorisch formuliert seien und insbesondere bei Wohnbaugenossenschaften zu Härten führen könnten. Er sichert deshalb eine Überprüfung zu.
- 1993, 3. Juni: Der Ständerat heisst die Motion Rüesch gut.
- 1993, 18. Juni: Der Nationalrat heisst die Motion Engler gut.

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

Neue Bestimmungen über das verdeckte Eigenkapital (Art. 75 DBG, Art. 29 Abs. 3 und 29a StHG)

(vom 16. Februar 1994)

Der Bundesrat legt zunächst die Ausgangslage dar: Zuweilen werden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von ihren Anteilseignern mit einem im Verhältnis zu ihren Aktiven unangemessen niedrigen Eigenkapital ausgestattet und sind damit unterkapitalisiert. Erhalten sie das fehlende Eigenkapital in Form von "Darlehen" ihrer Gesellschafter, so spricht man von "verdecktem Eigenkapital", weil die als Fremdkapital ausgewiesenen Mittel wirtschaftlich Eigenkapital darstellen. Soweit Darlehen zum verdeckten Eigenkapital gehören, gibt es nun aber keinen Grund, die anfallenden Passivzinsen steuerlich zum Abzug zuzulassen. Vielmehr spricht alles dafür, diese als nicht abziesbare Gewinnausschüttungen zu qualifizieren.

Sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wurde deshalb der Grundsatz aufgenommen, wonach das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um jenen Teil erhöht wird, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Zusätzlich wurde in beiden Gesetzen u.a. eine Sonderregelung für Immobiliengesellschaften und -genossenschaften erlassen. Danach entspricht bei diesen das steuerbare Eigenkapital einer festen Quote im Umfang von einem Drittel der für die Gewinnsteuer massgeblichen Aktiven. Nun verlangen die Motionen Rüesch und Engler, diese starre Regelung abzuändern, weil die Gefahr bestehe, dass dadurch echtes Fremdkapital aufgerechnet werden müsse.

In seiner Botschaft kommt der Bundesrat diesen Aufträgen nach, indem er die feste Quote von einem Drittel auf ein Viertel herabsetzt und durch eine neue Formulierung sicherstellt, dass echtes Fremdkapital steuerlich nie als verdecktes Eigenkapital aufgerechnet wird. Zudem wird eine Ausnahme zugunsten der Träger des sozialen Wohnungsbaues vorgesehen und für diese eine Erhöhung des steuerbaren Eigenkapitals ausgeschlossen.

Parlamentarische Verhandlungen

- 1994, 14. April: Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben tritt oppositionslos auf die Vorlage ein und heisst ebenfalls ohne Gegenstimme die neue Version der Artikel 75 Absatz 1 DBG und 29a Absatz 1 StHG gut, wonach Fremdkapital, das wirtschaftlich Eigenkapital bildet, zum steuerbaren Eigenkapital gerechnet wird. Hingegen nimmt die Kommission mit 10 Stimmen zu 1 Stimme einen Antrag auf Streichung der Absätze 2, 3 und 4 im DBG und im StHG an (Herabsetzung der festen Quote von einem Drittel auf ein Viertel sowie weitere Sonderbestimmungen für Wohnbau- und Immobiliengesellschaften). Damit würden die Absätze 2, 3 und 4 im DBG vom 14.12.90 dahinfallen. Die Kommission ist der Ansicht, dass so das Anliegen der Motionäre erfüllt ist: Unter Fortführung der bisherigen Grundsätze nach Absatz 1 der Artikel 75 DBG und 29a StHG könnte eine unterschiedliche Besteuerung der gleichen Tätigkeiten vermieden werden.
- 1994, 30. Mai: Mit 25 zu 2 Stimmen übernimmt der Ständerat die Vorschläge seiner Kommission. So heisst er zwar die neue Regelung über das verdeckte Eigenkapital gut, lehnt aber die vom Bundesrat vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für Immobiliengesellschaften ab.

- 1994, 16. August: Mit 13 zu 5 Stimmen schliesst sich die nationalrätliche Kommission dem Beschluss des Ständerats an.
- 1994, 20. September: Der Nationalrat spricht sich ohne Gegenstimme für die Fassung des Ständerats aus.
Das Geschäft ist somit abgeschlossen.